

„Vorübergehende Aufbewahrung“ von Waffen auf Schießstätten

nach § 13 Abs. 11 AWaffV¹

Neuregelung: Neben der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen allgemein (auch in Schützenhäusern und auf Schießstätten) wurde in der AWaffV die sog. vorübergehende Aufbewahrung geregelt.

Der Text der AWaffV lautet:

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Kurz- und Langwaffen (Anm. Waffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 WaffG) außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderlichen Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 (Anm.: § 13 AWaffV) nicht möglich ist.

In der Erläuterung zur AWaffV wird hierzu ausgeführt, dass zwischen einem

- aktiven und
- passiven

Schutz zu unterscheiden ist. Im Detail wird ausgeführt:

„Absatz 11 (Anm.: des § 13 AWaffV) betrifft - in Abgrenzung zu Absatz 6 - die vorübergehende Aufbewahrung bestimmter Waffen oder Munition etwa während eines Hotelaufenthalts am Ort der Jagd - oder Sportausübung oder in Jagd - oder Wettkampfpausen. Hier besteht eine Möglichkeit der Sicherung in der Beaufsichtigung als einer Form des „aktiven“ Entwendungs - oder Missbrauchschutzes. Aber auch die Möglichkeit des passiven Schutzes soll eröffnet bleiben, etwa durch die Aufbewahrung einer Schusswaffe in einem (sie der Sicht entziehenden) Transportbehältnis, die Entfernung eines wesentlichen Teils und/ oder die Anbringung einer Abzugsverriegelung; insoweit wird die Generalklausel des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes herangezogen. Die Wörter „angemessen“ und „erforderlich“ bringen zum Ausdruck, dass es um ein Maß des Schutzes geht, der insbesondere der Dauer der vorübergehenden Aufbewahrung und der Art und Menge der aufzubewahrenden Gegenstände Rechnung zu tragen hat.“

Beispiel: In der Mittagspause eines Wettkampfes werden die Waffen

- in einen Raum verbracht, der eine feste absperrbare Stahltüre besitzt oder im Schützenstand von einer zuverlässigen Person beaufsichtigt.

¹ AWaffV = Allgemeine Waffengesetz - Verordnung vom 27.10.2003